

Deshalb ist es nicht zulässig, einen Grundstücksnutzer zu verurteilen, ein von ihm widerrechtlich entferntes Grenzzeichen wiederherzustellen. Dieser ist vielmehr im Urteil zu verpflichten, bei der Wiederherstellung des Grenzzeichens mitzuwirken und ggf. dem Kläger den Zutritt zum Grundstück zu gestatten. Das Grenzzeichen selbst hat jedoch ein Urkundsvermessungsberechtigter einzubringen. Dieser ist nach § 8 Abs. 1 der VO vom 21. August 1980 berechtigt, Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

#### *Herüberwachsen von Zweigen oder Wurzeln*

Um den Überhang von Zweigen auf das Nachbargrundstück zu vermeiden, sollten Sträucher und Bäume in einem solchen Abstand von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden, der der halben normalen Pflanzweite (dem halben Kronendurchmesser) der voll entwickelten Pflanze entspricht.

In Ziff. 4.2. der Kleingartenordnung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter — VKSK —<sup>8</sup> sind für die Anpflanzung von Obstbäumen und -sträuchern sowie von Zierhecken Mindestabstände von der Grenze des Nachbargartens vorgesehen. Die dort genannten Grenzabstände<sup>9</sup> sind für Kleingärten in Kleingartenanlagen des VKSK verbindlich.

Nach § 319 Abs. 1 ZGB hat der Grundstücksnutzer Wurzeln und herüberhängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern eines angrenzenden Grundstücks zu dulden, sofern die Nutzung des Grundstücks dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Liegt eine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks vor (z. B. durch Entzug von Tageslicht oder Wasser), so sollen die Nachbarn eine Vereinbarung darüber anstreben, wie die Beeinträchtigung beseitigt oder gemindert werden kann. Erst dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt oder ihre Verwirklichung scheitert, kann der Nutzungsberechtigte die Beeinträchtigung auf seinem Grundstück selbst beseitigen oder mindern.

Das in § 319 Abs. 2 Satz 2 ZGB festgelegte Abhilferecht schließt jedoch nicht aus, daß der durch herüberwachsende Wurzeln und Zweige beeinträchtigte Nachbar von dem Nutzer des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigungen ausgehen, gemäß § 328 ZGB die Beseitigung der Zweige und Wurzeln verlangen kann.<sup>10</sup> Fallen Früchte eines Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück, so tritt dadurch kein Verlust des Eigentumsrechts an diesen Früchten ein. Vielmehr bleibt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, in dem sich der Baum oder Strauch befindet, von dem die Früchte stammen, weiterhin deren Eigentümer. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 ZGB ist der Nutzer des Nachbargrundstücks verpflichtet, die hinübergefallenen Früchte dem Eigentümer zu übergeben oder ihm das Aufsammeln zu gestatten.

#### *Überbau über die Grundstücksgrenze*

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ohne Einverständnis seines Nachbarn über die Grundstücksgrenze hinweg gebaut, so hat er gemäß § 320 ZGB den Überbau zu beseitigen, soweit das nicht gesellschaftlichen Interessen widerspricht. Die Beseitigung eines Überbaus widerspricht z. B. dann gesellschaftlichen Interessen, wenn bezüglich des Grundstücks, auf dem der Überbau errichtet wurde, seit Jahrzehnten ein Nutzungsvertrag besteht, mit dessen Beendigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, der Nutzungsberechtigte den Überbau hinzunehmen bereit ist, der Grundstückseigentümer aber auf dessen Beseitigung besteht.<sup>11</sup>

Ein Überbau sollte allerdings grundsätzlich dann abgerissen werden, wenn die Grundstücksgrenze überbaut wurde, obwohl der Grundstücksnachbar vor oder unmittelbar nach Beginn der Bautätigkeit einem solchen Überbau widersprochen hatte.

Für die Duldung des Überbaus hat der Grundstücksnachbar Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, und zwar in dem Umfang, in dem sein Nutzungsrecht beeinträchtigt ist (§ 320 Abs. 2 ZGB). Sofern sich die Grundstücksnachbarn nicht über die Einräumung des Nutzungsrechts an einer anderen Bodenfläche gleicher Größe als Entschädigung einigen, sollte

die Entschädigung als einmaliger Geldbetrag gewährt werden und dem Bodenpreis der überbauten Fläche entsprechen. Weitere durch den Überbau entstandene materielle Nachteile sind ebenfalls zu entschädigen.

#### *Einräumung von Wege- und Überfahrtsrechten*

Die vertragliche Mitbenutzung von Grundstücken gemäß § 321 Abs. 1 ZGB bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten.<sup>12</sup> Jedoch mußten sich mehrere Entscheidungen mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen gemäß § 321 Abs. 2 ZGB ein Anspruch auf Einräumung eines Wege- und Überfahrtsrechts besteht.

Kann ein Grundstück von der öffentlichen Straße aus nur über ein anderes Grundstück erreicht werden, so ist dessen Eigentümer verpflichtet, den Nutzern des erstgenannten Grundstücks ein Wegerecht und ggf. auch ein Überfahrtsrecht einzuräumen. Bei mehreren Übergangs- bzw. Überfahrtsmöglichkeiten ist dasjenige Grundstück auszuwählen, das durch die Mitbenutzung am wenigsten beeinträchtigt wird.

Der Grundstücksnutzer, dessen Grundstück keinen eigenen Zugang zu einem öffentlichen Weg oder zu einer öffentlichen Straße hat, muß grundsätzlich den kürzesten Weg in Anspruch nehmen.<sup>13</sup>

Hat ein Grundstückseigentümer bzw. -nutzer den Eigentümer eines Nachbargrundstücks auf Einräumung eines Wege- bzw. Überfahrtsrechts verklagt und ergeben sich während des Rechtsstreits Hinweise darauf, daß der Kläger den erforderlichen Weg auch über ein anderes Grundstück nehmen könnte, welches durch das Wege- bzw. Überfahrtsrecht weniger beeinträchtigt werden würde, so sollte auf Antrag des Klägers der Eigentümer dieses anderen Grundstücks gemäß § 35 ZPO als weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen werden. Danach ist vom Gericht zu entscheiden, welcher Verklagter die Mitbenutzung seines Grundstücks zu gestatten hat. Diese Mitbenutzung ist auf einen den Erfordernissen entsprechenden Umfang zu begrenzen.<sup>14</sup>

Ein Wege- und Überfahrtsrecht ist auch dann einzuräumen, wenn auf einem Grundstück zwar ein befestigter Weg zur öffentlichen Straße errichtet werden könnte, dies jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. So wurde einem Grundstückseigentümer das Recht eingeräumt, das Nachbargrundstück zur Anfuhr von Kohlen und zur Abfuhr von Fäkalien, zur Einfahrt von Dienstleistungsfahrzeugen und zur wöchentlichen An- und Abfuhr seines Pkw zur Wagenwäsche zu benutzen, weil es im vorliegenden Fall für den Eigentümer nicht zumutbar war, eine Zufahrt von fast 90 m Länge durch seinen eigenen Garten zu bauen. Zu Recht wurde jedoch auf eine eingeschränkte Mitbenutzung des Nachbargrundstücks im genannten Umfang erkannt. Außerdem wurde berücksichtigt, daß beide Grundstücke früher einen einheitlichen Wirtschafts- und Wohnkomplex bildeten.<sup>15</sup>

Entschieden wurde auch, daß ein Notwegerecht, das gemäß § 918 Abs. 2 BGB bis zum 31. Dezember 1975 bestanden hat, mit dem Inkrafttreten des ZGB nicht erloschen ist, sondern prinzipiell weiterbesteht.<sup>16</sup>

Die Interessen Unbeteiligter sollten durch Rechtsgeschäfte möglichst nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist dann, wenn nach Inkrafttreten des ZGB ein Teil eines Grundstücks veräußert wurde bzw. wird und der veräußerte bzw. der zurückbehaltene Teil keine Verbindung zur öffentlichen Straße mehr hat, in erster Linie der Eigentümer desjenigen Teils, über den der bisherige Verbindungsweg geführt hat, verpflichtet, dem Nutzer des anderen Teils ein Wege- und Überfahrtsrecht einzuräumen. Grundsätzlich kann nicht von einem dritten Grundstücksnutzer verlangt werden, daß dieser dem Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücksteils ein Wege- bzw. Überfahrtsrecht einräumt.

Auch wenn Wege- und Überfahrtsrechte ein notwendiger Eingriff in die Besitz- und Nutzungsbefugnis des verpflichteten Grundstücksnutzers sind und die Mitbenutzung deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken ist, sollten Festlegungen, daß ein Weg von Besuchern des Wegeberechtigten nur in dessen Begleitung genutzt werden darf<sup>17</sup>, nur in begründeten Ausnahmefällen getroffen werden.

Ist durch ein Übergangs- bzw. Überfahrtsrecht eine wesent-